

# Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

## § 67

## KdU bei kurzzeitiger Inhaftierung

---

Inhalt:

|   |   |
|---|---|
| 1. Übernahme der Kosten der Unterkunft bei kurzzeitiger Inhaftierung..... | 1 |
| 2. Allgemeine Voraussetzungen.....  | 1 |
| 3. Einkommen .....  | 1 |
| 4. Höhe der Leistung .....  | 2 |
| 5. Kostenersatz .....   | 2 |

### 1. Übernahme der Kosten der Unterkunft bei kurzzeitiger Inhaftierung

§ 67 Abs. 1 S. 1 SGB XII erfasst Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Derartige besondere Lebensverhältnisse bestehen nach der in § 1 Abs. 2 VO zu § 69 SGB XII genannten Typik bei Personen, die aus einer geschlossenen Einrichtung entlassen werden. Das ist bei der Entlassung aus der Haft der Fall. Nach dem Ende der Haft droht dem Betreffenden Obdachlosigkeit, wenn er nicht in seine Wohnung zurückkehren kann. Insofern ist die Hilfe nach § 67 SGB XII nicht nur nachgehend, sondern auch präventiv, weil sie schon während der Haftzeit erforderlich wird.

Rz. (1.1):  
Personenkreis

### 2. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Übernahme der Kosten der Unterkunft bei kurzzeitiger Inhaftierung kommt nur beim Vorliegen folgender allgemeiner Voraussetzungen in Betracht:

Rz. (1.2):  
Voraussetzungen

- Der Inhaftierte muss grundsätzlich **Anspruch auf Leistungen** haben nach dem
  - SGB II (unabhängig von dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II),
  - SGB XII,
- Es muss sich um eine Inhaftierung handeln: Als Haft gilt **jede richterlich angeordnete Freiheitsentziehung** wie zum Beispiel Untersuchungshaft oder Maßregelvollzug.
- Die Kostenübernahme ist notwendig zur **Wohnungssicherung** oder zur **Verhinderung von Obdachlosigkeit**.
- Die Kosten der Unterkunft können nur bei einer **Haftdauer von bis zu 6 Monaten** übernommen werden.
  - - Steht bereits bei Haftantritt fest, dass die Haftdauer 6 Monate überschreitet, scheidet eine Kostenübernahme von Anfang an aus.
  - - Steht die Haftdauer bei Haftantritt nicht fest (Untersuchungshaft) endet eine Kostenübernahme in jedem Fall nach 6 Monaten.

### 3. Einkommen

Strafgefangene sind zur Arbeit verpflichtet. Das Einkommen ist bei der Hilfefewährung zu berücksichtigen. Als Freibetrag ist analog dem Taschengeld für Untersuchungshäftlinge ein Betrag von 30 € monatlich anzuerkennen.

Rz. (1.3):  
Einkommen

# Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

## § 67

## KdU bei kurzzeitiger Inhaftierung

---

### 4. Höhe der Leistung

Als Kosten für Unterkunft sind die tatsächlichen Kosten (Miete und Nebenkosten) anzuerkennen, da dem Gefangenen ermöglicht werden muss evtl. unangemessene Kosten zu senken. In der Haftzeit fallen Heizkosten nur in geringem Umfang an. Es sind deshalb grundsätzlich nur die angemessenen Heizkosten zu übernehmen.

Rz. (1.4):  
Leistungsumfang

### 5. Kostenersatz

Für die gewährten Leistungen ist gemäß § 103 SGB XII Kostenersatz geltend zu machen.

Rz. (1.5):  
Kostenersatz